

Rahmenausbildungsplan für Praxissemester in den Bachelorstudiengängen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau

1 Ziele und Aufgaben

1.1 Im Praxissemester soll die Studentin/der Student des Maschinenbaus lernen, ihr/sein erworbenes Wissen in ingenieurmäßiges Handeln umzusetzen. Im Praxissemester soll die Studentin/der Student des Wirtschaftsingenieurwesens lernen, ihr/sein erworbenes Wissen in ingenieurmäßiges Handeln mit technischem oder betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt umzusetzen. Das Praxissemester findet während des 5. Studiensemesters statt. Das praktische Studium im Praxissemester soll noch weitgehend unter Anleitung durch den Ausbildungsbetrieb und der Hochschule erfolgen.

1.2 Die Aufgabenstellungen in den Praxissemestern sollen in fachlicher und terminlicher Hinsicht für die/den Studierenden überschaubar sein, dem Ausbildungsstand der/des Studierenden entsprechen und dem Lernziel des Praxissemesters dienen.

1.3 Während ihres/seines Praxissemesters sollte sich die/der Studierende neben den technischen Fragestellungen auch den wirtschaftlichen, organisatorischen und sozialen Rahmenbedingungen im Ausbildungsbetrieb widmen.

1.4 Der berufspraktische Teil des Praxissemesters muss mindestens 18 Wochen lang sein und durch eine Arbeitsbescheinigung oder ein Arbeitszeugnis vom jeweiligen Ausbildungsbetrieb nachgewiesen werden.

2 Fachbereichsspezifische Vorschriften

2.1 Die Wahl der Praxisstelle ist für die/den Studierenden in der Regel frei. Grundsätzlich ist jedoch vor Beginn der praktischen Tätigkeit durch die/den Studierenden die Zustimmung der/des Praxissemesterbeauftragten und einer/eines betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrers. einzuholen.

2.2 Das Praxissemester soll in der Regel in Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen des Maschinenbaus, des Fahrzeugbaus, der Elektrotechnik, der Feinwerktechnik, der Kunststofftechnik oder verwandter Fachgebiete absolviert werden. In dem Unternehmen muss der Studentin oder dem Studenten mindestens ein erfahrener Ingenieur als Betreuer zur Seite stehen können. Handwerksbetriebe sind zur Durchführung von Praxissemestern im Allgemeinen nicht geeignet. In einem sachlich gut begründeten Einzelfall kann auch eine Praxissemesterstelle vom Praxissemesterbeauftragten anerkannt werden, die dieser Vorschrift nur teilweise entspricht.

2.3 In geeigneten Betrieben können Praxissemester in allen Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden, die sich mit Fragen des Maschinenbaus, der Produktionstechnik, der Logistik, der Mechatronik oder des Fahrzeugbaus beschäftigen. Als solche Tätigkeitsbereiche gelten u.a.:

- Forschung und Entwicklung
- Konstruktion und Versuch
- Betriebsorganisation und -steuerung
- Anlagenprojektierung und -instandhaltung
- Fertigung
- Qualitätssicherung
- Materialwirtschaft

Für Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens zählen dazu ergänzend folgende Bereiche:

- Beschaffung/Einkauf
- Marketing/Vertrieb
- Controlling/Rechnungswesen

Die Eignung der Praxissemesterstelle wird von der/dem zuständigen Praxissemesterbeauftragten festgestellt.

2.4 Das Praxissemester sollte in der Regel bei nur einem Unternehmen in einem zusammenhängenden Zeitraum durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag hin die Zweiteilung eines Praxissemesters genehmigt werden. Beide Praxissemesterteile müssen dabei im Zeitraum eines Verwaltungssemesters liegen. Der kürzere Teil sollte mindestens 6 Wochen dauern.

2.5 Spätestens vier Wochen nach Beginn des Praxissemesters ist der/dem betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer ein kurzer individueller Ausbildungsplan vorzulegen.

2.6 Berufspraktische Tätigkeiten während des Studiums können in Ausnahmefällen ganz oder teilweise als äquivalente ingenieurmäßige Tätigkeiten für das Praxissemester anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung fällt die/der Praxissemesterbeauftragte, ggf. nach der gutachterlichen Beurteilung durch eine/einen fachlich zuständigen Hochschullehrerin/ Hochschullehrer. Berufspraktische Tätigkeiten vor Studienbeginn können im Allgemeinen nicht auf das Praxissemester angerechnet werden. Ein einschlägiger Lehrabschluss kann grundsätzlich nicht verkürzend auf das Praxissemester wirken.

2.7 Das Praxissemester wird durch vor- und nachbereitende Veranstaltungen unterstützt. Diese erfolgen je nach Erfordernis als Einzel- oder Blockveranstaltungen. Zu den Veranstaltungen, in denen auch Praxiserfahrungen mitgeteilt und ausgewertet werden, sollen auch Betreuerinnen und Betreuer aus den Ausbildungsstätten eingeladen werden.

2.8 Der Beginn des Praxissemesters richtet sich in der Regel nach dem Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studiensemesters.

2.9 Im Prüfungszeitraum des Studiensemesters ist der/dem praktisch Studierenden die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen zu ermöglichen.

2.10 In der Regel sollten die Tätigkeit und die Ergebnisse der Arbeit im Praxissemester im Rahmen von mindestens einer Studienarbeit dokumentiert werden.

2.11 Falls es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich ist, im Praxissemester eine Studienarbeit zu bearbeiten, muss die/der Studierende dem Ausbildungsbetrieb und der/dem betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer zum Abschluss des Praxissemesters einen Bericht vorlegen, in dem die Arbeitsinhalte der des Praxissemesters chronologisch beschrieben werden. Jede Woche des Praxissemesters ist darin auf jeweils mindestens einer DIN A4 Seite darzustellen.

2.12 Die Anerkennung einer praktischen ingenieurmäßigen Tätigkeit als Praxissemester muss verweigert werden, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- Wenn der Ausbildungsbetrieb eine schriftliche Erklärung darüber abgibt, dass die berufspraktische Arbeit der/des Studierenden nicht den Anforderungen an ingenieurmäßiges Handeln entspricht.
- Wenn der Ausbildungsbetrieb nachweist, dass die/der Studierende nicht den Verpflichtungen aus dem geschlossenen Praxissemestervertrag nachkommt.
- Wenn der von der/dem Studierenden angefertigte Praxisbericht nicht den Anforderungen entspricht.
- Wenn die/der Studierende nicht an den vorgesehenen das Praxissemester begleitenden Veranstaltungen teilnimmt.
- Wenn die/der Studierende krankheitsbedingt weniger als 12 Wochen, also 2/3 der Minstdauer absolviert hat.

Erkennt die/der Praxissemesterbeauftragte ein Praxissemester zunächst als nicht mit Erfolg durchgeführt an, so legt sie/er in Zusammenarbeit mit der/dem betreuenden Hochschullehrerin/ Hochschullehrer fest, ob und ggf. durch welche Nachbesserungen eine spätere Anerkennung erfolgen kann.